

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ccb7d14d-be45-3067-b3aa-f4495e5bb55a>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
Amtliche Abkürzung	BImSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8

§ 31f BImSchG - Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren

(1) [§ 10](#) ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzuwenden, wenn ein Genehmigungsverfahren nach [§ 10](#), auch in Verbindung mit [§ 16](#) oder [§ 16a](#), durchzuführen ist

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

[§ 16 Absatz 2 Satz 1 und 2](#) sowie [§ 19 Absatz 4 Satz 2 bis 4](#) bleiben unberührt.

(2) Abweichend von [§ 10 Absatz 3 Satz 2](#) sind der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach [§ 10 Absatz 2 Satz 1](#), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, nach der Bekanntmachung eine Woche zur Einsicht auszulegen.

(3) Abweichend von [§ 10 Absatz 3 Satz 4](#) kann die Öffentlichkeit bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; diese Frist gilt auch bei Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU.

(4) Die Genehmigungsbehörde soll auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach [§ 10 Absatz 6](#) verzichten.

